

5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 28. Juni 1999:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) am 23.05.2005 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 28. Juni 1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle mit anschließender Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| a. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 75,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b. Für die Benutzung der Kühlzelle in Allendorf
je angefangenen Tag | 40,00 € |
| c. Für die Gestellung eines Organisten | 20,00 € |
| d. Für die Gestellung von Hilfskräften pro Person
und Stunde | 30,00 € |
| e. Benutzung der Orgel | 20,00 € |
| f. Benutzung der Trauerhalle inklusive Endreinigung | 75,00 € |

§ 9 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 9 Bestattungskosten

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a. Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5.
Lebensjahr
an | |
| 1. in einem Reihengrab | 610,00 € |

2. in einem Familiengrab	
a. Erstbestattung	610,00 €
b. jede weitere Bestattung	680,00 €

b. eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab	190,00 €
------------------------	----------

2. in einem Familiengrab	
a. Erstbestattung	190,00 €
b. jede weitere Bestattung	190,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a. in einer Urnenreihengrabstätte	170,00 €
b. in einer Urnenwahlgrabstätte	170,00 €
c. in einer Grabstätte für Erdbestattung	170,00 €

(1) Für Bestattungen an Samstagen werden je Bestattung zu der jeweiligen Gebühr gem. Absatz 1 und 2 50% der gesamten Gebühr zusätzlich festgesetzt.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

a. für die Freilegung zur Umbettung einer Leiche	
1. innerhalb des Friedhofes:	800,00 €
2. nach einem anderen Friedhof:	
a. innerhalb der Stadt:	800,00 €
b. in eine andere Stadt/Gemeinde	800,00 €
b. Leichen von Kindern unter 5 Jahren:	400,00 €
c. für die Umbettung einer Aschurne	
1. innerhalb des Friedhofes:	150,00 €
2. nach einem anderen Friedhof:	
a. innerhalb der Stadt	150,00 €
b. in eine andere Stadt/Gemeinde	150,00 €

§ 11 der Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgende Fassung:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

I. REIHENGRÄBER UND URNENREIHENGRÄBER

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattung und Urnenreihengräber bei einer Nutzungszeit von 40 Jahren werden erhoben:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 110,00 € |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 400,00 € |
| 3. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 150,00 € |

II: WAHLGRÄBER FÜR ERDBESTATTUNGEN UND URNENWAHLGRÄBER

1. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern ist erst zulässig, wenn der Erstverstorbene zum Zeitpunkt des Todes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten auf 40 Jahre Nutzungszeit sind zu entrichten:

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1.1. Für Familiengräber | |
| 1. für eine Grabstelle | 900,00 € |
| 2. für zwei Grabstellen | 1.800,00 € |
| 3. für jede weitere Grabstelle | 900,00 € |
| 2.1. Für Urnenwahlgräber | |
| 1. für eine Grabstelle | 450,00 € |
| 2. für zwei Grabstellen | 900,00 € |
| 3. für jede weitere Grabstelle | 450,00 € |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|---------|
| 1. Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 25,00 € |
| 2. Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr | 15,00 € |
| 3. Bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr | 40,00 € |

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 30.05.2005

Der Magistrat

(Hormann), Bürgermeister